

AZ: 460. 30



Die Gemeinde
Frickenhausen
mit den Ortsteilen
Linsenhofen
und Tischardt.

**GEMEINDE FRICKENHAUSEN
LANDKREIS ESSLINGEN**

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DEN KINDERGARTEN

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Aufgabe der Einrichtung	3
§ 2 Aufnahme	3
§ 3 Abmeldung/Kündigung	4
§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten	4
§ 5 Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass	5
§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)	5
§ 7 Versicherung	6
§ 8 Regelung in Krankheitsfällen	6
§ 9 Aufsicht	6
§ 10 Elternbeirat	7
§ 11 Inkrafttreten	7
VERFAHRENSVERMERKE.	8

Für die Arbeit im Kindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung maßgebend:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags im Kindergarten orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kindespsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit im Kindergarten.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung im Kindergarten nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Der Kindergarten wird privatrechtlich betrieben.

Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. (§ 6).

§ 2 Aufnahme

1. Im Kindergarten werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen, deren Eltern mit Hauptwohnsitz in Frickenhausen gemeldet sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
In begründeten Fällen werden, sofern es die Belegungszahlen des Kindergartens zulassen, Kinder im Alter ab einem Jahr aufgenommen.
2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
4. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet das Hauptamt der Gemeindeverwaltung.
5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 2) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1).
6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
7. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Abmeldung/Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich dem Hauptamt der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
3. Der Träger des Kindergartens kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien des Kindergartens.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
4. Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien des Kindergartens geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben.
5. Es wird gebeten, die Kinder keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

§ 5

Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss der Kindergarten oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger des Kindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben.
Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
Er ist jeweils im voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen.

Der monatliche Beitrag beträgt für

a) ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahre	86 Euro
b) ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	64 Euro
c) ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	44 Euro

Für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren werden keine Gebühren erhoben.

Besuchen zwei und mehr Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so ermäßigt sich der Elternbeitrag für das zweite und weitere Kind auf jeweils 50 %.

2. Für die Betreuung eines unter dreijährigen Kindes wird ein Zuschlag von 50 % zum Elternbeitrag erhoben.
3. Für die Zusatzbetreuung in der Regelgruppe wird ein zusätzlicher Elternbeitrag in Höhe von 22,00 Euro erhoben.
Für die Ganztagesbetreuung wird ein zusätzlicher Elternbeitrag zum Regelbeitrag in Höhe von 46,00 Euro erhoben. Das Mittagessen kostet monatlich 60 Euro und wird mit den Kindergartengebühren abgebucht.
4. Bei Abmeldung eines Kindes sind die Elternbeiträge bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
5. Die Elternbeiträge sind auch für die Ferien des Kindergartens und für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg vom und zum Kindergarten,
 - während des Aufenthaltes im Kindergarten,
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergartengeländes (Spaziergänge, Feste usw.)
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und von dem Kindergarten eintreten, müssen der Leitung des Kindergartens unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung des Kindergartens sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.
Der Besuch des Kindergartens ist bei jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Anlage 3) vorzulegen.

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten des Kindergartens sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers des Kindergartens beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit dem Verlassen desselben.

Auf dem Weg vom und zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 4) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15. März 2008).

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung des Kindergartens in der Fassung vom 1. Januar 1996 außer Kraft.

Frickenhausen, 19. Mai 1998

gez. Dieter Schütz
Bürgermeister

Verfahrensvermerke.

- (1) Die Änderung der Benutzungsordnung für den Kindergarten (**§ 6a**) tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.
- (2) Die Änderung der Benutzungsordnung für den Kindergarten vom 17. Oktober 2000 (**Änderung § 6**) tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
- (3) Die Änderung der Benutzungsordnung für den Kindergarten (**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen, Benutzungsordnungen und Richtlinien an den Euro vom 27.11.2000**) ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten.
- (4) Die Änderung der Benutzungsordnung für den Kindergarten vom 27. November 2001 (**Änderung § 6**) tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (5) Die Änderung der Benutzungsordnung für den Kindergarten vom 22. Juli 2003 (**Neufassung § 6**) tritt am 01. September 2003 in Kraft.
- (6) Die Änderung der Benutzungsordnung für den Kindergarten vom 01. Juni 2005 (**Neufassung § 6**) ist am 01. September 2005 in Kraft getreten.
- (7) Die Änderung der Benutzungsordnung für den Kindergarten vom 24. Mai 2006 (**Neufassung § 2 Abs. 1 und Ergänzung § 6 Abs. 2**) ist am 01. September 2006 in Kraft getreten.
- (8) Die Änderung der Benutzungsordnung für den Kindergarten vom 13. Juni 2007 (**Neufassung § 6**) tritt am 01. September 2007 in Kraft.
- (9) Die Änderung der Benutzungsordnung für den Kindergarten vom 07. Juni 2011 (**Ergänzung § 2 Abs. 1 und Neufassung § 6**) tritt am 01. September 2011 in Kraft.